

# **BStGer BB.2014.49 vom 28. März 2014**

Bundesstrafgericht, 2014-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2014.49](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2014.49)

FR: TPF BB.2014.49 du 28 mars 2014

IT: TPF BB.2014.49 del 28 marzo 2014

## **Regeste**

Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO). Verfahrenshandlung der Bundesanwaltschaft (Art. 20 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG, SR 173.71]). Zur Beschwerde berechtigt ist, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 StPO; GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Berner Diss., Zürich/St. Gallen 2011, N. 247 ff.; PIQUEREZ/MACALUSO, Procédure pénale suisse,

### **E. 1.2**

Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr können Rechtsverletzungen gerügt werden, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO), sowie die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 393 Abs. 2 lit. b StPO) und die Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 lit. c StPO).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde wurde innert 10 Tagen seit dem Antwortschreiben der BA vom 12. März 2014 eingereicht. Sie ist damit innert Frist erfolgt. Die Beschwerde erfüllt indes die Eintretensvoraussetzungen in mehrfacher Hinsicht nicht.

Die Beschwerdeführer verkennen zunächst allgemein, dass eine Rechtsmittelinstanz dazu dient, Entscheide zu überprüfen. Sie nimmt keinesfalls

- 4 -

eine erstinstanzliche Beurteilung anstelle der funktionell zuständigen Behörde vor. Das Schreiben an die BA vom 10. März 2014 ist ohne ersichtlichen Zusammenhang mit den Anträgen des Beschwerdeverfahrens, ebenso wenig die Antwort der BA. Die eingebrachten Anträge entbehren damit eines zulässigen Anfechtungsobjektes.

#### **E. 1.3.1**

Ebenso ist gegen die Eröffnung einer Strafuntersuchung kein Rechtsmittel möglich (Art. 309 Abs. 3 StPO), dies kann auch nicht über den Umweg der Anfechtung einer Vorladung erreicht werden. Diese selbst ist zudem kein gültiges Anfechtungsobjekt, ist doch nicht die Einhaltung der Vorladungs- fristen Verfahrensthema (vgl. STEPHENSON/THIRIET, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 393 StPO N. 10 S. 2618). Abgesehen davon wäre die Be- schwerde diesbezüglich auch offensichtlich verspätet. Auf Antrag 2 ist da- her nicht einzutreten.

### **E. 1.3.2**

Eine Rechtsverzögerungsbeschwerde setzt voraus, dass wegen der Ver- fahrungsdauer bei der Vorinstanz in der Regel zumindest interveniert wurde (Urteil des Bundesgerichts 1B\_24/2013 vom 12. Februar 2013, E. 4).

Das Schreiben vom 10. März 2014 verlangt in der Hauptsache Aktenein- sicht und erwähnt die Verfahrensdauer mit keinem Wort. Die Beschwerde behauptet nicht, überhaupt interveniert zu haben. Es kann damit offenblei- ben, ob hier ein Feststellungsbegehren überhaupt zulässig wäre. Auf An- trag 1 ist daher nicht einzutreten.

### **E. 1.3.3**

Zwar verlangt die Beschwerde, dem Staatsanwalt das Verfahren zu entzie- hen, doch ist die Beschwerdekammer nicht Aufsichtsbehörde der BA und ist nicht befugt, eine solche Anordnung zu treffen.

Dies entspricht grundsätzlichen Überlegungen, welche der Beschwerdein- stanz gebieten, sich bei allgemeinen Weisungen an die Strafverfolgungs- behörde zurückzuhalten (BGE 137 IV 215 E. 2.4 [Offizialverteidigung]; KEL- LER, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2010, Art. 397 N. 9; auch in diesem Sinne zu verstehen: SCHMID, Handbuch des Schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N. 347 "Aus Gründen der Gewaltentrennung darf dieses Weisungs- und Auftragsrecht von den Gerichten nur zurückhaltend eingesetzt werden."; Urteil des Bundesgerichts 1B\_138/2013 vom 24. September 2013, E. 4.4 zum Ausstandsverfahren; TPF 2012 80 E. 1.3; Entscheide des Bundes- strafgerichts BB.2013.89 vom 24. Oktober 2013, E. 1.3.2; BB.2005.4 vom 27. April 2005, E. 6 "es ist nicht Aufgabe der Beschwerdekammer, der Bundesanwaltschaft die Verantwortung für die Führung der Untersuchung

- 5 -

abzunehmen"; GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Straf- prozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N. 557 f.).

Die von einem Rechtsanwalt verfasste Beschwerde verlangt auch nicht den Ausstand des Staatsanwalts und macht keinen der Ausstandsgründe des Art. 56 lit. a–f StPO explizit geltend. Die als Beschwerde bezeichnete Ein- gabe vom 20. März 2014 ist damit auch nicht als Ausstandsbegehren im Sinne des Art. 58 Abs. 1 StPO zu werten. Auf Antrag 3 kann mit dem Ge- sagten ebenfalls nicht eingetreten werden.

### **E. 1.4**

Insgesamt ist die Beschwerde somit offensichtlich unzulässig, weshalb oh- ne Weiterungen nicht einzutreten ist (Art. 390 Abs. 2 StPO im Umkehr- schluss).

2. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die Gerichtskosten solidarisch zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 418 Abs. 2 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 6 -

### **E. 3**

Aufl., Genf/Zürich/Basel 2011, N. 1911).

Entgegen den Ausführungen des Rechtsvertreters der Beschwerdeführer (act. 1 S. 2 Ziff. 3) ist das SGG (Bundesgesetz über das Bundesstrafgericht) seit einiger Zeit nicht mehr in Kraft.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.